

# Teil III: Die Bindungsfrage im Recht der Staatennachfolge

Die Frage der Ungleichen Verträge, die in Teil II mit Bezug auf die WVK thematisiert wurde, spielte auch eine bedeutende Rolle im Recht der Staatennachfolge: Hier gehörten das Schicksal von aus Territorialverträgen entstandenen Territorialregimen sowie von aus Konzessionsverträgen Erworbenen Rechten Privater zu den umstrittensten Materien.<sup>1</sup> In Teil III der vorliegenden Arbeit sollen daher die Debatten in der ILC um die beiden Wiener Konventionen zur Staatennachfolge von 1978 und 1983 in Bezug auf diese beiden Themen dargestellt werden. Während bei der WVK nur einzelne Regelungen für die Ächtung Ungleicher Verträge relevant waren und sich die Debatte um die Bindung der neuen Staaten an das postkoloniale Völkerrecht in materiell-rechtlicher Sicht auf diese Normen beschränkte – wobei natürlich die gesamte Konvention als solche aus Sicht der Dritten Welt einen Schritt in Richtung materieller Universalität der Völkerrechtsordnung bedeutete – betrafen die WKSv und die WKSvAS von ihrer Thematik her in Gänze die Frage nach der Bindung der neuen Staaten an das postkoloniale Völkerrecht.<sup>2</sup> Zunächst werden daher die Entstehungsgeschichte der Konventionen, ihre Struktur und die grundlegenden Regelungen angesprochen (Kap. 8). Sodann sollen die Debatten in der ILC über Territorialrechte (Kap. 9) und Erworbene Rechte (Kap. 10) im Detail

---

<sup>1</sup> Zu Territorialverträgen und Konzessionsverträgen als Ungleiche Verträge siehe schon oben, Teil II.

<sup>2</sup> Siehe zum Recht der Staatennachfolge in der Dekolonialisierung allgemein Craven, *The Decolonization of International Law: State Succession and the Law of Treaties* (2007). In diesem Werk untersucht Craven die historische Entstehung der WKSv, wobei er völkerrechtswissenschaftliche Literatur sowie verschiedene Dokumente der ILC auswertet. Sein methodischer Ansatz ähnelt dabei jenem der vorliegenden Arbeit, Craven konzentriert sich jedoch nicht auf die spezifische Perspektive der Völkerrechtler in der Dritten Welt und auch nicht auf die Bindungsfrage als solche; ihm geht es mehr darum, wie das Recht der Staatennachfolge auf die Herausforderungen durch die Dekolonialisierung reagierte. Um Cravens bereits geleistete Forschungsarbeit zu würdigen, wird im folgenden Kapitel auf seine Arbeit aufgebaut bzw. verwiesen.

dargestellt werden. Diese beiden Regelungsbereiche sind nicht nur wegen ihrer Verbindung mit der Debatte um Ungleiche Verträge und ihrer Kontroversität von besonderem Interesse für die vorliegende Arbeit, sondern wurden auch maßgeblich durch ein unter Einfluss der Dritten Welt neu entstandenes und geprägtes Grundprinzip des Völkerrechts, die permanente Souveränität über natürliche Ressourcen, beeinflusst. Hierdurch wurde die ökonomische Dimension der Debatte um die Bindung der neuen Staaten an das postkoloniale Völkerrecht zunehmend deutlicher. Den Darstellungen schließt sich ein kurzes Fazit zur Rolle der Völkerrechtler in der Dritten Welt in den Debatten der ILC zum Recht der Staatennachfolge an. Schließlich finden sich Schlussbetrachtungen (Kap. 11) zur vorliegenden Arbeit.

Strukturell argumentierten die Völkerrechtler in der Dritten Welt im Recht der Staatennachfolge erneut mit Grundprinzipien, insbesondere mit dem Selbstbestimmungsrecht und der Permanenter Souveränität über Natürliche Ressourcen. Insbesondere in Bezug auf Territorialregime und Erworbene Rechte sollte das Stabilitätsargument für Völkerrechtler des globalen Nordens wie Südens dabei von zentraler Bedeutung sein. Obwohl das Recht der Staatennachfolge als besonders politisches Rechtsgebiet betrachtet wurde, wollten die Völkerrechtler aus der Dritten Welt hier, wie auch sonst in der Bindungsdebatte, grundsätzlich rechtliche Lösungen finden und eine Grenzverschiebung ins Politische vermeiden; Ausnahmen bildeten insofern (die Debatten um Territorialregime und Erworbene Rechte. Hier spielte die Wahl der rechtlichen Matrix erneut eine grundlegende Bedeutung. So nutzte Waldock das Vertragsrecht als Blaupause für das Recht der Staatennachfolge in Verträge und rechtfertigte so bei der Staatennachfolge in Grenzregime eine Parallelregelung zum Prinzip *rebus sic stantibus* in Artikel 62 Absatz 2 a) WVK. Während die meisten Völkerrechtler aus der Dritten Welt die kolonialen Grenzen trotz aller Probleme faktisch anerkannten, versuchte beispielsweise Tabibi die Zementierung dieser Grenzen zu verhindern, indem er das Thema der Kompetenz der Generalversammlung als politisches Organ zusprach. In der Debatte um Erworbene Rechte wurde die individualrechtliche, vornehmlich apologetische Eigentumskonzeption (aufbauend auf utopischem Liberalismus) des Westens konfrontiert mit einer auf den ersten Blick utopischen Idee des Kollektiveigentums an Ressourcen (das aber nur einem Staat und nicht allen zustehen soll und so wieder apologetisch wirkt) der Dritten Welt. Auch hier fanden verschiedene Grenzziehungen im völkerrechtlichen Diskurs statt: Die Frage Erworbenener Rechte wurde erst dem Recht der Staatenverantwortlichkeit, dann dem Recht der Staatennachfolge und schließlich dem Fremdenrecht zugeordnet. Im Streit um das Entschädigungserfordernis bei der Enteignung Erworbenener Rechte versuchten Völkerrechtler, die Materie der nationalen Jurisdiktion der neuen Staaten zu unterstellen, während westliche Völkerrechtler einen internationalen Mindeststandard propagierten. Insgesamt erhielt die Bindungsfrage im Recht der Staatennachfolge zunehmend eine bedeutende wirtschaftsrechtliche Dimension. Hier schafften es die neuen Staaten zunehmend, ihre Positionen in den maßgeblichen Konventionen zu verwirklichen. Dies führte jedoch nicht dazu, dass sich ihre Auffassung tatsächlich politisch durchsetzte; vielmehr verweigerten sich die westlichen Staaten den Konventionen und marginalisierten die Position der Dritten Welt auf diese Weise.